

SATZUNG

des Sportschützenkreises Kaiserslautern-Donnersberg e.V.

§ 1 *Name und Sitz*

1. Der Verein führt den Namen
„Sportschützenkreis Kaiserslautern-Donnersberg“
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts KL (VR 2255 KL) eingetragen .
3. Nach der Eintragung lautet der Name „Sportschützenkreis Kaiserslautern-Donnersberg e.V.“. Nachfolgend Sportschützenkreis Kaiserslautern-Donnersberg genannt.
4. Sitz des Vereins ist Kaiserslautern
5. Die Geschäfte brauchen nicht am Sitz des Vereins geführt werden.
6. Die Anschrift des Vereins lautet: Sportschützenkreis Kaiserslautern-Donnersberg e.V. unter der Adresse des jeweiligen 1. Vorsitzenden.

§ 2 *Gemeinnützigkeit*

Der Verein erstrebt keinen Gewinn und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 *Zweck*

1. Zweck des Sportschützenkreises Kaiserslautern-Donnersberg ist der Zusammenschluss aller Schützen und Schützenvereine (Gesellschaften, Gilden, Vereine, Abteilungen etc.) auf freiwilliger Grundlage, die vom Pfälzischen Sportschützenbund e.V. (PSSB) dem Sportschützenkreis Kaiserslautern-Donnersberg zugeordnet werden.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral
3. Seine Aufgaben bestehen in:
 - a) Pflege und Förderung des Schießsports nach den Sportordnungen des PSSB und DSB (Deutscher Schützenbund)
 - b) Pflege und Förderung des Schießsports im Leistungs- und Freizeitbereich, der nicht von Ziffer a) abgedeckt und der durch den Sportschützenkreis Kaiserslautern-Donnersberg sowie durch entsprechende Wettkampfausschreibungen näher definiert wird.
 - c) Abhaltung gesellschaftlicher und kultureller Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Schützenwesen.
 - d) Organisation und Durchführung des Kreisjugendtages.
 - e) Schulung und Unterrichtung der Mitglieder.

§ 4 *Geschäftsjahr*

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5 *Erwerb der Mitgliedschaft*

1. Mitglieder des Sportschützenkreises Kaiserslautern-Donnersberg können nur gemeinnützige Vereine sein und werden, die Mitglied des PSSB sind, die die Pflege des Schießsports betreiben, in ihren Satzungen die Grundzüge dieser Satzung anerkennen sowie vom PSSB dem Sportschützenkreis Kaiserslautern-Donnersberg zugeordnet sind oder werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Antrag und Aufnahme begründet.
3. Die den aufgenommenen Vereinen angehörenden Mitglieder sind mittelbare Mitglieder des Sportschützenkreises Kaiserslautern-Donnersberg.

§ 6 *Rechte und Pflichten der Mitglieder*

1. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt jeder Mitgliedsverein die Satzung sowie die Beschlüsse des Sportschützenkreises Kaiserslautern-Donnersberg an und verpflichtet sich, dessen Ziele zu wahren und seine Interessen zu fördern.
2. Jede Kreditaufnahme bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Eine zweckgebundene Umlage sowie Mitgliedsbeiträge können erhoben werden. Auf Antrag durch die Vorstandschaft oder der Mitgliedsvereine ist darüber in der Mitgliederversammlung abzustimmen.
3. Jeder Mitgliedsverein hat in der Mitgliederversammlung für je angefangene 30 Einzelmitglieder eine Delegiertenstimme. Stimmenübertragung bzw. -häufung ist nicht zulässig. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist verpflichtend.
4. Mitgliedsvereine, die ihren satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommen, verlieren ihr Stimmrecht und können auch an den weiteren Veranstaltungen im Sinne von § 3 der Satzung bis zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nicht mehr teilnehmen.
5. Der Vorstand hat das Recht Einzelmitglieder der Mitgliedsvereine, die durch ihr Verhalten bzw. durch ihre Handlungsweise grob fahrlässig oder vorsätzlich das Ansehen des Schießsports oder der Schützenverbände gefährden oder gegen die maßgebenden Sportordnungen grob fahrlässig oder vorsätzlich verstoßen, mit sofortiger Wirkung von allen kreiseigenen Veranstaltungen zu sperren oder auszuschließen, jedoch nur nach Rücksprache mit der für das Mitglied zuständigen Vereins-Vorstandschaft. Der Ausschluss ist ebenfalls wirksam bei Mitgliedern, die in mehreren Kreisvereinen Mitglied sind.
6. Über einen Ausschluss entscheidet – nach vorheriger Anhörung – die Mitgliederversammlung endgültig; sofern der Ausgeschlossenen innerhalb von 4 Wochen nach Kenntniserlangung schriftlich Einspruch erhebt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Sie erfolgt
 - a) durch Auflösung eines Mitgliedsvereins
 - b) durch Ausschluss gem. § 6 Abs. 5, 6 oder wenn er durch den PSSB erfolgt.
2. Der Austritt kann jederzeit zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen. Die Austrittserklärung muss vom Gesamtvorstand des Mitgliedsvereins unterzeichnet sein.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückerstattung evtl. gezahlter Beträge, Spenden etc., auch kein Anspruch an das Vermögen des Sportschützenkreises Kaiserslautern-Donnersberg sowie an der Teilnahme an schießsportlichen Veranstaltungen.

§ 8 Vereinsorgane

1. Der geschäftsführende Vorstand
2. Der erweiterte Vorstand
3. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem oder der:
 - a) 1. Vorsitzenden (Kreisoberschützenmeister – KOSM)
 - b) 2. Vorsitzenden (Kreisschützenmeister – KSM)
 - c) Kreissportleiter(in)
 - d) Kreisschriftführer(in)
 - e) Kreisschatzmeister(in)
 - f) Kreisjugendleiter(in)
2. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - a) der geschäftsführende Vorstand
 - b) der oder die stellvertretende(r) KreissportleiterIn
 - c) der oder der Kreispressewart
 - d) die Referenten
Die Referenten übernehmen organisatorisch die nach
Waffenart/Waffengattung klassifizierten Sportgeräte (z.B.: Referent für
Gewehr/ - Pistole/ - Vorderlader, etc.)
 - e) Kreisjugendsprecher und Kreisjugendsprecherin
 - f) Damenleiterin
 - g) 3 Beisitzer
für nicht näher bezeichnete besondere Aufgaben
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende (KOSM) und der 2. Vorsitzende (KSM).
Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, vertritt den Sportschützenkreis Kaiserslautern-Donnersberg in jeder Beziehung, leitet alle Sitzungen, Versammlungen und Veranstaltungen.

§ 10 Die Vorstandswahl

1. Die Vorstandswahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung, gemäß demokratischen Grundsätzen. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
2. Geleitet wird die Wahl durch einen von der Mitgliederversammlung eingesetzten Wahlvorstand.
Er besteht aus 3 volljährigen Personen.
Es gilt das einfache Mehrheitswahlsystem.

Bis zur Einsetzung des Wahlvorstandes wird die Versammlung durch den KOSM oder KSM geleitet.

Die Amtszeit des Wahlvorstandes endet mit der Besetzung sämtlicher Vorstandschaftspositionen (außer Kreisjugendsprecher – siehe Jugendordnung).
Nach Wahl des Gesamtvorstandes endet die Amtszeit des Wahlvorstandes.
3. Danach übernimmt der neu gewählte KOSM die Leitung der Mitgliederversammlung.
4. Scheidet während der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus, kann kommissarisch vom geschäftsführenden Vorstand ein Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung des Sportschützenkreises Kaiserslautern-Donnersberg statt.

Die Bekanntgabe des Termins muss 3 Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung an die Mitgliedsvereine unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich einzureichen und müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim KOSM eingehen.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem KOSM oder KSM geleitet. Sie ist für die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlussfähig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
Jedes anwesende Vorstandsmitglied hat im Gesamtvorstand (geschäftsführender Vorstand und erweiterter Vorstand) Sitz und Stimme, unabhängig der in § 6 Abs. 3 genannten Delegiertenstimmen.
Alle Beschlüsse werden protokolliert und von dem KOSM unterzeichnet, in Verhinderung von seinem Stellvertreter (KSM).
3. Zur Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung ist Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Eine anstehende Satzungsänderung muss mit dem vorgesehenen Änderungstext in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
4. Die Kassenprüfer haben über das abgelaufene Geschäftsjahr eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten.
5. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung genehmigten Ausgaben.

§ 12 *Verbandszugehörigkeit*

Der Sportschützenkreis Kaiserslautern-Donnersberg e.V. gehört dem Pfälzischen Sportschützenbund e.V., dem Deutschen Schützenbund e.V., sowie dem Sportbund Pfalz e.V. an, deren Satzungen er anerkennt.

§ 13 *Jugendordnung*

Die Jugendordnung des Pfälzischen Sportschützenbundes e.V. ist Bestandteil der Satzung des Sportschützenkreises Kaiserslautern-Donnersberg.

§ 14 *Auflösung des Vereins*

1. Die Auflösung des Sportschützenkreises Kaiserslautern-Donnersberg kann nur durch
2. eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die nur mit diesem Tagesordnungspunkt einzuberufen ist, beschlossen werden.

Für die Terminierung gilt § 11 Abs. 1 entsprechend.

Für die Beschlussfähigkeit ist eine Zweidrittelmehrheit der in § 6 Abs. 3 genannten Stimmberechtigten erforderlich

3. Im Falle der Auflösung des Sportschützenkreises Kaiserslautern-Donnersberg oder
4. bei Wegfall Steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins an den Pfälzischen Sportschützenbund e. V. zu übergeben zur Förderung des Schießsports.

§ 15 *Inkrafttreten der Satzung*

Die vorstehende Änderung der Satzung tritt nach Zustimmung der Mitgliederversammlung vom 31. Januar 2016 und nach Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.

Kaiserslautern, den 31. Januar 2016

gez.

Hans Hörhammer, KOSM